ALEXANDER MARINGER

Weinrecht und Verbraucherschutz

Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

Mohr Siebeck

Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte

Herausgegeben von Albrecht Ritschl, Mathias Schmoeckel, Frank Schorkopf und Günther Schulz

9



Alexander Maringer

Weinrecht und Verbraucherschutz

Vom Alten Reich bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Anbaugebiets Mosel Alexander Maringer, geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaft in Trier; 2004 LL.M. Commercial and Business Law an der University of East Anglia in Norwich/Großbritannien; 2006 2. Staatsexamen im Landgerichtsbezirk Mainz (Rheinland-Pfalz); 2013 Promotion; 2007 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; Freier Mitarbeiter in einer Frankfurter Anwaltskanzlei; seit März 2011 Syndikus in der Rechtsabteilung eines international tätigen Unternehmens.

ISBN 978-3-16-153058-6 / eISBN 978-3-16-160614-4 unveränderte eBook-Ausgabe 2021 ISSN 2191-0014 (Rechtsordnung und Wirtschaftsgeschichte)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Anne und unserer Heimat

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im August 2013 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen worden.

Das Verfassen einer Dissertation stellt jeden Promovierenden vor eine ganz besondere persönliche Herausforderung, die nur mit vielfältiger Unterstützung sowohl in fachlicher als auch in sozialer Hinsicht bewältigt werden kann. Daher möchte ich an dieser Stelle allen danken, die mich in den Jahren meiner berufsbegleitenden Dissertation auf verschiedenste Weise unterstützt haben.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, der mir die entscheidenden Impulse bei der Findung des Dissertationsthemas gegeben hat und mir auch während des Promotionsvorhabens immer mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat. Insbesondere die gemeinsamen Seminare der Rheinischen bzw. Rheinisch-Westfälischen Graduiertenschule waren stets eine besondere Inspiration bei der Forschung auf dem Gebiet der Rechtsgeschichte. Weiter bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Wulf-Henning Roth für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Meinen Eltern möchte ich danken, dass sie den von mir eingeschlagenen Weg stets unterstützt haben und dadurch meine persönliche und berufliche Entwicklung erst ermöglichten. Sie haben in mir die Liebe zum Wein geweckt, die mich schließlich bewegte diese Dissertation als Bindeglied zwischen der Welt des Weines und der des Rechts anzufertigen.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meiner Frau Anne, die mir stets den erforderlichen Rückhalt gegeben hat, obwohl sie selbst in den letzten Jahren immer wieder zurückstehen musste. Ihrer unermüdlichen Geduld, dem immerwährenden Ansporn und ihren Ermutigungen habe ich den Abschluss dieser Arbeit maßgeblich zu verdanken.

Trittenheim, Dezember 2013

Alexander Maringer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort		VII
	nis	
	zeichnis	
A. Einführun	g und Fragestellung	1
I. Problei	nstellung und Zielsetzung der Untersuchung	1
II. Gang	der Darstellung	4
1.	Der Konsumentenschutz in den ersten	
2.	weinrechtlichen Vorschriften im Alten Reich Weiterentwicklung des Konsumentenschutzes im	
2.	Weinrecht bis in die Gegenwart	6
III. Stand	der Wissenschaft und Forschung	7
B. Zeit des A	Iten Reiches	9
I. Vorben	nerkungen	9
1.	Qualitätsbewusstsein und Trinkverhalten der Weinkonsumenten	
2.	Rebsortenauswahl	
3.	Bewirtschaftungsformen der Weinberge	
4.	Auswirkungen der Handelsgewohnheiten	
5.	Gebräuchliche Weinverfälschungsmethoden	14
II. Entwic	klung erster weinrechtlicher Vorschriften	15
1.	Einleitung	15
2.	Verordnungen zur Behandlung des Weines	
3.	Verordnungen über den Verschnitt von Weinen	
4.	Verordnungen zur Weinbezeichnung	

	5.	Verordnungen zum Weinausschank	22
	6.	Strafandrohungen	24
	7.	Frühe Urteile gegen Weinfälscher	26
		a) Urteil des Ingelheimer Oberhofs	
		b) Weitere Urteile	
	8.	Zusammenfassung	
777	r.	. I . I . I . I . I . C. C. C. C. I . I	20
111.	Entsi	tehung weinrechtlicher Vorschriften auf Reichsebene	
	1.	Einleitung	
	2.	Die Weinordnungen von 1475, 1487, 1498	
		a) Die kaiserliche Verordnung von 1475	
		(1) Vorgeschichte	
		(2) Regelungen zur Weinbehandlung	
		(3) Verschnittverbot und Deklarationspflichten	
		(4) Zusammenfassung	
		b) Wein-Ordnung von 1487	
		(1) Vorgeschichte	37
		(2) Einleitung	38
		(3) Die Weinbehandlung im Allgemeinen	39
		(4) Regelung der Schwefelung	40
		(5) Weitere Ausnahmen für Würzweine	41
		(6) Durchführung und Überwachung der Wein-	
		Ordnung	42
		(7) Weitere Regelungen und Strafandrohung	
		(8) Flankierende Maßnahmen	
		(9) Zusammenfassung	
		c) Reichsweinordnung von 1498	
		(1) Entstehungsgeschichte	
		(a) Reichstag zu Worms 1495	
		(b) Königliche Weisung von 1497	
		(2) Regelungen der neuen Reichsweinordnung	
		(a) Einleitung und Intention der	
		Reichsweinordnung	48
		(b) Weinbehandlung	49
		(c) Regelungen zur Schwefelung	
		(d) Rechtsfolgen bei Verstößen	
		(e) Sonderregelung für die Fuhr- und	
		Schiffsleute	50
		(f) Ausführung und Überwachung	
		(3) Zusammenfassung	
		d) Reichsabschied zu Augsburg 1500	
		e) Zusammenfassung der Reichsweinordnungen	
		, 2	

3.	Constitutio Criminalis Carolina	58
	a) Entstehung der Constitutio Criminalis Carolina	58
	b) Anwendbarkeit auf die Herstellung und den	
	Vertrieb von Wein	59
	(1) Verfälschung von Kaufmannsgut	59
	(2) Vergiftung	60
	c) Änderung des Strafprozessrechts	60
	d) Zusammenfassung	61
4.	Reichspolizeiordnungen	61
	a) Reichspolizeiordnung von 1548	
	b) Reichspolizeiordnung von 1577	
	c) Gutachten aus dem Jahr 1668	
	d) Reichsabschied von 1671	
	e) Durchsetzung der Reichspolizeiordnungen	67
5.	Zusammenfassung	68
IV. Wein	rechtliche Vorschriften im Kurfürstentum Trier	70
1.	Einleitung	/0
2.	Frühe Zeugnisse von Weinverfälschungen im	70
2	Kurfürstentum Trier	/8
3.	Verordnungen über die Weinbehandlung und den	0.0
	Weinanbau	
	a) Einleitung	
	b) Kellnerei- und Zollordnung von 1610	
	c) Arbeitsordnung für die Arbeiten im Weinberg	83
	d) Verordnung für die Herbstinspectores auf der	0.5
	Mosel 1699	83
	e) Kameralverordnung vom 8. Oktober 1706	
	f) Verordnung von 1735	80
	(1) Regelungsinhalt der Kurfürstlichen Verordnung von 1735	06
	(2) Verhältnis der Verordnung zur	80
	Reichsweingesetzgebung	90
	(3) Umsetzung der Verordnung von 1735	
	g) Verordnung von 1750	90
	(1) Regelungsinhalt der Kurfürstlichen	00
	Verordnung von 1750	90
		02
	von 1750	
	(3) Zusammenfassungh) Edikt von 1781	
	h) Edikt von 1781	
	CLI CHISICHUNGSESCHICHE	7.7

	(2) Regelungsinhalt des Edikts von 1781	98
	i) Verordnung von 1787	
	(1) Beginn des Qualitätsweinbaus	
	(2) Weiterentwicklung des Qualitätsweinbaus	
4.	Zusammenfassung	
V. Weinr	echtliche Vorschriften in der Stadt Trier	103
1.	Einleitung	103
	a) Entwicklung der städtischen Weinwirtschaft	104
	b) Besonderheiten in der Rechtsetzung der Stadt	
	Trier	106
2.	Frühe Regelungen in der Stadt Trier vor Erlass der	
	Reichsweinordnung	107
3.	Regelungen in der Stadt Trier nach dem Erlass der	
	Reichsweinordnung von 1498	
	a) Stadtordnung von 1540	
	b) Statutenbuch der Stadt Trier von 1593/94	
	(1) Weinroeder	
	(2) Weinzapf- und -auskaufsordnung	112
	c) Dienstordnung für die Weinröder vom 10.	
	September 1607	
	d) Verordnung von 1661	
	e) Verordnung von 1664	115
	f) Eidesformel der Trierer Stadtweinröder von	
	1686	116
4.	Zusammenfassung	116
WL Z	L L	117
VI. Zwisc	chenergebnis	11/
C Französis	che Herrschaft / Preußische Herrschaft von	
	s 1871	121
1/94 01	5 10/1	121
I. Franzö	ösische Herrschaft	121
	·	
1. 2.	Einleitung	
	Frühere französische Verordnungen	
3.	Exkurs zu den Entwicklungen in der Önologie	
4.	Verfügung in Zuchtpolizei-Sachen von 1798	
5.	Code Pénal von 1810	
6.	Zusammenfassung	128

II. Preuß	ische Herrschaft	129
1. 2. 3. 4.	Einleitung	130 131 132 133
	gesetzgebung im Deutschen Reich ab 1871	
I. Einfüh	rung	137
II. Reich	strafgesetzbuch von 1871	139
III. Das I	Nahrungsmittelgesetz von 1879	143
1. 2. 3.	Vorgeschichte zum Nahrungsmittelgesetz von 1879 Regelungen des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 a) Anwendbarkeit auf Wein b) Regelungen zum Gesundheitsschutz c) Schutz der Konsumenten vor Täuschung d) Überwachung Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Nahrungsmittelgesetz von 1879 und dessen Auswirkungen in der Praxis Zusammenfassung	145 145 147 148
шъ	-	
	1. Weingesetz von 1892	
1.	Vorgeschichte zum Weingesetz von 1892	
2.	Regelungen des Weingesetzes von 1892 a) Gesundheitspolizeiliche Vorschriften b) Wirtschaftliche und verkehrspolizeiliche Vorschriften	156
3	Zusammenfassung	

V. Das 2.	Weingesetz von 1901	51
1.	Vorgeschichte zum Weingesetz 1901 10	61
2.	Regelungen des Weingesetzes von 1901	
3.	Strafen10	
4.	Zusammenfassung	
VI. Das 3	8. Weingesetz von 190910	69
1.	Vorgeschichte zum Weingesetz von 1909	
2.	Regelungen des Weingesetzes von 1909	
	a) Abgrenzung des Weinbegriffs	
	(1) Definition von Wein	
	(2) Verschnitt	
	(3) Gezuckerter Wein	
	(4) Kunstwein	
	b) Regelungen zum Gesundheitsschutz	
	c) Regelungen zum Informationsschutz	
	(1) Information über gezuckerten Wein	
	(2) Geographische Bezeichnungen	
	(3) Kennzeichnung von Verschnitt	78
	(a) Verschnitt aus Erzeugnissen	
	verschiedener Herkunft	
	(b) Verschnitt von Weißwein und Rotwein 1	
	d) Ausführungs- und Überwachungsvorschriften 1'	
	(1) Einführung der Buchführungspflicht1	79
	(2) Einführung der hauptamtlichen	
	Weinkontrolle	
	e) Sanktionen	
	(1) Strafen	
	(2) Einziehung	
3.	Zusammenfassung	81
VII. Das	4. Weingesetz von 193018	84
1.	Vorgeschichte zum 4. Weingesetz von 1930	84
2.	Regelungen des Weingesetzes von 1930	
	a) Abgrenzung des Weinbegriffs	
	(1) Verschnitt	
	(2) Gezuckerter Wein	
	b) Regelungen zum Gesundheitsschutz	
	c) Regelungen zum Informationsschutz	
	(1) Allgemeines Irreführungsverbot	
	(2) Information über gezuckerten Wein	
	(2) Information does gezuekeiten wein	/ 0

(3) Information über entkeimten Wein	190
(4) Geographische Herkunftsangaben	
(5) Kennzeichnung von Verschnitt	191
(a) Verschnitt aus Erzeugnissen	
verschiedener Herkunft	191
(b) Besonderheit bei französischem und	
portugiesischem Wein	
d) Ausführungs- und Überwachungsvorschriften	
e) Sanktionsmöglichkeiten	
3. Auswirkungen des 4. Weingesetzes von 1930	
4. Zusammenfassung	194
VIII. Zwischenergebnis	195
VIII. Zwischenergeonis	173
E. Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für	
Wein in der EU	198
, ,	170
I. Ausgangslage vor der Schaffung einer gemeinsamen	
Weinmarktordnung	198
1. Einleitung	198
2. Unterschied der Qualitätsfrage	199
3. Erste Zielbestimmung durch die VO Nr. 24/62	
5. Diste Zieloestillindig daren die 10 11. 2 1/02	201
II. Das Weingesetz 1969	202
Vorgeschichte zum Weingesetz von 1969	202
2. Regelungsinhalt des Weingesetzes von 1969	
a) Regelungen zum Gesundheitsschutz	
b) Regelungen zum Informationsschutz	
(1) Frühere Regelungen zum Informationsschutz	
(2) Definition von Weinarten	
(3) Einführung der Weinbergsrolle für Lagen-	
und Bereichsnamen	206
(4) Pflicht zur Verwendung von	
Herkunftsangaben	207
(5) Bezeichnung von Verschnittweinen	
(6) Geschmacksangaben	
(7) Verbot der Verwendung des Begriffs "natur"	
(8) Einführung der Qualitätsweinprüfung	
(9) Einführung des Qualitätswein mit amtlicher	
Priifungsnummer	210

	(10)Qualitätswein mit Prädikat	211
	(11)Bezeichnung der übrigen Weine	
3.	Regelungen für ausländischen Wein	
4.	Zusammenfassung	
III. Inkra	afttreten der gemeinsamen Marktordnung für Wein	217
1.	Einleitung	217
2.	Verbraucherschutzrelevante Regelungsbereiche der	
	VO 816/70	218
	a) Gemeinschaftsrechtliche Definition des Begriffs	
	Wein	218
	b) Regelungen für önologische Verfahren	
	(1) Erhöhung des Alkoholgehalts	
	(a) Allgemeine Zulässigkeit der Verfahren	
	zur Erhöhung des Alkoholgehalts	219
	(b) Trockenzuckerung nach	
	Art. 19 Abs. 1 a) VO 816/70	219
	(c) Nassverbesserung	
	(d) Zugabe von Traubenmostkonzentrat	
	(e) Teilweise Konzentrierung	
	(f) Weitere Beschränkungen	220
	(2) Säuerung und Entsäuerung	221
	c) Ein- und Ausfuhr nach Schaffung der	
	Gemeinsamen Marktordnung für Wein	221
	(1) Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten	221
	(2) Handel mit Drittländern	
	(3) Aufhebung der Handelsbeschränkungen für	
	Gemeinschaftsweine	223
3.	Regelungsbereiche der VO 817/70	223
4.	Zusammenfassung	
IV. Das .	5. Weingesetz von 1971	226
_	Einleitung	226
2.	Regelungen des Weingesetzes 1971	
	a) Regelungen zum Gesundheitsschutz	
	b) Regelungen zum Informationsschutz	
	(1) Beibehaltung der bisherigen Regelungen	
	(2) Weinarten	227
	(3) Einführung der Weinbergsrolle für Lagen-	
	und Bereichsnamen	228

	(4) Pflicht zur Verwendung von	
	Herkunftsangaben	228
	(5) Bezeichnung von Verschnittweinen	
	(6) Geschmacksangaben und Verwendung des	
	Begriffs natur	228
	(7) Einführung des Qualitätsweins bestimmter	
	Anbaugebiete und der Qualitätsweinprüfung	229
3.	Einfuhr von Weinen aus Drittländern	
4.	Zusammenfassung	
	Zasammemassang	250
V. Das 6	. Weingesetz von 1994	230
1.	Hektarhöchstertrag	230
2.	Weinbehandlungsverfahren und Stoffzusätze	
3.	Qualitätsbezeichnungen	
4.	Zusammenfassung	
VI. EU-V	/erordnung 1493/99	234
1.	Önologische Verfahren und	
1.	Kennzeichnungsregelungen	234
2.	Grundsätze des Weinbezeichnungsrechts	235
3.	Deklarationspflicht für Schwefel	
4.	Handel mit Drittländern	
₹.	Trander mit Drittlandern	231
VII. EU-	Handelsverträge	239
1.	Einleitung	239
2.	Handelsvertrag Kanada	
3.	Handelsvertrag Südafrika	
3. 4.	Handelsvertrag USA	
٦.	a) Ausgangslage bis zum Inkrafttreten des WHA	243
	EU/USA	245
	b) Regelungen zu den Weinbehandlungsverfahren	243
	im WHA EU/USA	248
	c) Bezeichnungsrechtliche Vorgaben des WHA	240
	EU/USA	251
	d) Kritik am WHA EU/USA und Lösungsansätze	231
	in der Diskussion in Deutschland	252
5.	Handelsvertrag Australien	
٥.	a) Regelungen vor Inkrafttreten des WHA	431
	EU/AUS	257
	b) Regelungen des neuen WHA EU/AUS	
6	Zusammenfassung	

VIII. Neue EU-Weinmarktordnung	261
 Neuregelung der önologischen Verfahren	263 263 265
IX. Zwischenergebnis	269
F. Forschungsergebnisse	272
1. Harmonisierungswellen	272
2. Schutz der Reinheit des Weines	273
3. Schutz der Weinqualität	274
4. Schutz der geographischen Herkunftsangaben	275
5. Notwendigkeit der Kennzeichnung der Herstellungsverfahren	276
6. Fazit	277
Glossar	
Quellen und Literatur	
Sachregister	297

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. am angegebenen Ort

A.O.C. Appellation d'Origine Contrôlée A.P. Nr. amtliche Prüfungsnummer

Abl. Amtsblatt

Abl. EG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft

Abl. EU Amtsblatt der Europäischen Union

Abs. Absatz
Abt. Abteilung

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Aktz./Az. Aktenzeichen

ALR Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten

Anm. Anmerkung
Art. Artikel
Aufl. Auflage
AUS Australien

b.A. bestimmter Anbaugebiete

Bd. Band

BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt

Bl. Blat

BlPMZ Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen

BR Bundesrat
BT Bundestag

BT-Drucks. Bundestagsdrucksache

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CCC Constitutio Criminalis Carolina

dergl. dergleichen
Diss. Dissertation
Drucks. Drucksache

EG Europäische Gemeinschaft

EGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

etc. und so weiter (et cetera)
EU Europäische Union

EuGH Europäischer Gerichtshof

EUR Euro

EUV Vertrag über die Europäische Union

EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-

schaft

EWR Europäischer Wirtschaftraum

f. folgend
ff. fortfolgende
Fn. Fußnote
g Gramm

g.g.A. geschützte geographische Angabe

ggf. gegebenenfalls

g.U. geschützte Ursprungsbezeichnung
GATT General Agreement on Tariffs and Trade
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GVBl. RLP Gesetz-und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz

ha Hektar Halbs./Hs. Halbsatz

HHStA Hessisches Hauptstaatsarchiv

HKK Historisch-kritischer Kommentar zum BGB

hl Hektoliter

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

Hrsg. Herausgeber
Hs. Halbsatz
i.S.d. im Sinne des
i.V.m. in Verbindung mit

Jg. Jahrgang
KAN Kanada
l Liter

LG Landgericht

LHAKo Landeshauptarchiv Koblenz

lit. Buchstabe (litera)

LMG Lebensmittelgesetz

m.w.N. mit weiteren Nachweisen

NG Nahrungsmittelgesetz

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

O.I.V. Office International de la Vigne et du Vin (Internationale

Organisation für Rebe und Wein)

o. O. ohne Ort

PreußStGB Preußisches Strafgesetzbuch

Q.b.A. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete Q.g.U. Qualitätswein garantierten Ursprungs

RG Reichsgericht
RGBl. Reichsgesetzblatt

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn. Randnummer

RNVBl. Verkündungsblatt des Reichsnährstandes

RPO Reichspolizeiordnung
RPOen Reichspolizeiordnungen

Rs. Rechtssache

RSA Republik Südafrika RStGB Reichstrafgesetzbuch

RT Reichstag
Rz. Randziffer
S. Seite

Slg. Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH

sog. sogenannte St. Sankt

StAKo Stadtarchiv Koblenz
StAMz Stadtarchiv Mainz
StATr Stadtarchiv Trier
StGB Strafgesetzbuch
u.a. unter anderem

USA United States of America
USD United States Dollar

usw. und so weiter

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Verh. Verhandlungen vgl. vergleiche VO Verordnung WeinG Weingesetz

Wein-Überwachungsverordnung

WeinVO Weinverordnung
WeinWiG Weinwirtschaftgesetz
WHA Weinhandelsabkommen
WTO World Trade Organization
WZG Warenzeichengesetz

z.B. zum Beispiel

ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

ZRG (GA) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,

Germanistische Abteilung

A. Einführung und Fragestellung

I. Problemstellung und Zielsetzung der Untersuchung

Die Verbesserung des Verbraucherschutzes ist eines der vordringlichsten Themen unserer Zeit. So wird diese in vielen Bereichen des täglichen Lebens regelmäßig gefordert und ebenso durch eine Vielzahl neuer rechtlicher Regelungen und Rahmenbedingungen umgesetzt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen immer mit einer tatsächlichen Verbesserung des Verbraucherschutzes verbunden sind. Getreu der alten lateinischen Weisheit "In Vino Veritas" soll in dieser Arbeit am Beispiel des Weinrechts untersucht werden, ob sich der Verbraucherschutz aus rechtshistorischer Perspektive für die Weinkonsumenten wirklich verbessert hat. Auch wenn sich diese Weisheit in ihrer Bedeutung darauf bezieht, dass der Wein seinen Konsumenten dazu bringt, eher bei der Wahrheit zu bleiben als ohne Weingenuss, stellt sich natürlich auch die Frage, ob der Wein selbst dem entspricht, was sein Konsument berechtigterweise von ihm erwarten darf. Der Wein ist seit jeher ein gern genossenes und hochgeschätztes Getränk, wenn auch seine Stellung als Volksgetränk in den letzten Jahrhunderten immer stärker zurückgedrängt wurde. Dennoch wird der Wein auch heute noch von breiten Schichten der Bevölkerung konsumiert und stellt mit einem relativ konstanten durchschnittlichen Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 24 Litern pro Jahr² in Deutschland eines der wichtigsten Getränke dar. Diese herausragende Stellung machte den Wein im Verlauf der Geschichte nicht nur immer wieder zum Gegenstand von Skandalen, sondern auch unzähliger rechtlicher Regelungen. Die Frage, wie der Konsument durch diese rechtlichen Regelungen geschützt wurde, welchen Schutz er heute genießt und vor allem, ob sich dieser Schutz stetig zugunsten des Konsumenten verbessert hat, wird die vorliegende Dissertation in einer rechtshistorischen Perspektive aus dem Blickwinkel des Konsumenten näher untersuchen.

¹ Allgemein zur Veränderung des Weinkonsumverhaltens siehe *Bassermann-Jordan*, Geschichte des Weinbaus, III. Band, S. 1136 ff.

 $^{^2}$ Siehe http://www.wineinstitute.org/files/PerCapitaWineConsumptionCountries.pdf, abgerufen am 03.02.2011.

Auf den ersten Blick scheinen die ersten gesundheitspolizeilichen Regelungen zum Schutze der Weinkonsumenten wenig gemein zu haben mit den heutigen umfangreichen weinrechtlichen Kodifikationen, die den Schutz des modernen Verbrauchers sicherstellen sollen. Der Begriff des Verbrauchers und auf diesem aufbauend der Beginn des modernen Verbraucherschutzes hat sich in zwei Wellen erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts bzw. nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der Mitte des 20. Jahrhunderts etabliert.³ Zu den grundlegenden Verbraucherrechten wurde bereits durch John F. Kennedy in seiner vielbeachteten Verbraucherbotschaft vom 15. März 1962 vor allem das Recht auf sichere Produkte, auf freie Auswahl sowie auf umfassende Information gezählt,4 welche sich auch in dem EWG-Programm "zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher" widerspiegeln.5 Um diesen Schutz des Verbrauchers im Sinne eines erweiterten Verbraucherschutzbegriffs umfassend sicherzustellen, wird der Verbraucher nicht nur durch spezifische zivilrechtliche Normen geschützt, sondern es finden sich auch in den Materien des öffentlichen Rechts "Verbraucherschutzgesetze".6

Legt man aber nicht nur einen engen zivilrechtlichen Verbraucherbegriff zugrunde, sondern nimmt im Sinne eines weiten Verbraucherschutzbegriffs an, dass alle Vorschriften, die dem Schutz des Verbrauchers dienen, als Verbraucherschutzgesetze anzusehen sind, kann man die historischen rechtlichen Regelungen zum Schutze der Weinkonsumenten zum heute geltenden Recht in Beziehung setzen. Im Sinne eines weit ausgelegten Verbraucherschutzbegriffs sind alle Normen, die die Reinheit von Lebensmitteln schützen oder deren Qualitätssteigerung herbeiführen sollen, als verbraucherschützend anzusehen. Wenn aber bereits die ersten gesundheitspolizeilichen Verordnungen zum Schutz der Weinkonsumenten in einer "Ahnenreihe" mit den heutigen komplexen weinrechtlichen

³ HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 18 ff.

⁴ Siehe dazu HKK/*Schmeeckel*, vor §§ 312 ff., Rn. 21, unter Bezugnahme auf die Verbraucherbotschaft von John F. Kennedy am 15.03.1962.

⁵ Entschließung des Rates vom 14.04.1975, Abl. EG 1975, C 92, S. 1 und Erneuerung in Entschließung des Rates vom 19.05.1981, Abl. EG 1981, C 133, S. 1; siehe auch HKK/*Schmoeckel*, vor §§ 312 ff., Rn. 29 und *von Hippel*, Verbraucherschutz, 3. Auflage, S. 17 ff.

⁶ Siehe zum weiten Verbraucherbegriff von Hippel, Verbraucherschutz, 1. Auflage, S. 10 ff.; auch HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 10 ff.

⁷ So bereits *von Hippel*, Verbraucherschutz, 1. Auflage, S. 10 f.; auch HKK/*Schmoeckel*, vor §§ 312 ff., Rn. 14; zur historischen Entwicklung des Verbraucherschutz siehe auch *Stromer von Reichenbach*, Verbraucherschutz in der Vergangenheit, in: Dichtl (Hrsg.), Verbraucherschutz in der Marktwirtschaft, 1975, S. 97 ff.

Regelungen stehen,⁸ so stellt sich fast zwangsläufig die Frage, welche Veränderungen das Weinrecht durch das Aufkommen des modernen Verbraucherschutzes erfahren hat.

Mit der vorliegenden Arbeit soll daher die Entstehung von rechtlichen Schutzmechanismen für Weinkonsumenten durch das beginnend mit dem ausgehenden Mittelalter bzw. dem Beginn der Neuzeit, und deren Weiterentwicklung bis in die heutige Zeit untersucht werden. Weiter soll untersucht werden, ob sich die weinrechtlichen Vorschriften im Laufe der geschichtlichen Entwicklung innerhalb eines Anbaugebiets im Gleichlauf zu den Vorschriften außerhalb der Anbaugebiete entwickelten oder ob es zu unterschiedlichen Regelungen kam. Zur geographischen Einschränkung des Forschungsgebiets wird sich die Untersuchung auf die jeweils für das heutige Weinanbaugebiet Mosel anwendbaren weinrechtlichen Vorschriften beschränken. Dabei sollen sowohl die allgemeinen reichsrechtlichen bzw. nationalen und supranationalen Vorschriften im Hinblick auf die Herstellung von Wein als auch die speziellen landesherrlandesrechtlichen und kommunalen Vorschriften Weinanbaugebiet Mosel herangezogen werden.

Das alte Weinanbaugebiet Mosel bietet sich wegen seiner historischen Besonderheiten für die Untersuchung der Forschungsschwerpunkte an, da es innerhalb der heutigen Grenzen des Anbaugebietes im Laufe der historischen Entwicklung häufig zum Wechsel der zuständigen Administration kam. Durch diese Wechsel könnte es ein zusätzliches Bedürfnis gegeben haben, die bereits im Anbaugebiet Mosel bestehenden Regelungen und die eigenen weinrechtlichen Regelungen zu harmonisieren. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums gehörte das heutige Weinanbaugebiet Mosel überwiegend dem Kurfürstentum Trier an. Im Verlauf der Geschichte fielen die linksrheinischen Gebiete und somit auch die Moselregion 1794 an die Französische Republik, die das Gebiet umformte in das Département de la Sarre und das Département Rhin-et-Moselle. Nach 1815 wurde das Gebiet aufgrund der Ergebnisse des Wiener Kongresses in die preußische Rheinprovinz integriert. Innerhalb Preußens stellte das Anbaugebiet Mosel fortan das größte Weinanbaugebiet dar. Heute befindet sich das Weinanbaugebiet überwiegend innerhalb von Rheinland-Pfalz, während auch einige Orte des Saarlandes dem Anbaugebiet Mosel angehören. Gerade durch diese Wechsel der zuständigen Administration im heutigen Anbaugebiet Mosel könnte es zu einer ständigen Änderung der weinrechtlichen Vorschriften gekommen sein. Diese Veränderungen sollen identifiziert und daraufhin untersucht werden, ob sie auch mit neuen Impulsen im Hinblick auf den Konsumentenschutz

⁸ So HKK/Schmoeckel, vor §§ 312 ff., Rn. 14.

verbunden waren. Weiterhin wird analysiert, ob sich das Schutzniveau für den Konsumenten durch den Administrationswechsel verbessert oder verschlechtert hat.

Die Arbeit soll eine Analyse und Bewertung der Entstehung und Weiterentwicklung des Konsumentenschutzes im Weinrecht bis in die heutige Zeit umfassen. Dabei werden die historischen Entwicklungen beginnend bei den ersten vereinzelten gesundheitspolizeilichen Vorschriften im Weinrecht bis hin zum heutigen komplexen Europäischen Weinrecht untersucht und in Beziehung zueinander gesetzt.

Auf diese Weise soll herausgearbeitet werden, ob sich in den heutigen modernen weinrechtlichen Vorschriften noch immer Inhalte wiederfinden lassen, die ihren Ursprung in den ersten gesundheitspolizeilichen Verordnungen haben. Anhand der Befunde wird der Verbraucherschutz im modernen Weinrecht dem Schutz des Konsumenten durch die ersten gesundheitspolizeilichen Verordnungen gegenübergestellt. Ziel ist es die Veränderungen im Schutzniveau und in den Schutzzielen für die Weinkonsumenten durch die jeweiligen rechtlichen Vorschriften zu untersuchen und zu vergleichen. Die Arbeit wird zeigen, ob sich das Schutzniveau im Laufe der Geschichte grundlegend verbessert oder vielleicht sogar verschlechtert hat. Dabei soll auch das veränderte Verbraucherverhalten und die veränderte Erwartungshaltung Konsumenten berücksichtigt werden. Es sollen weiterhin die Ursachen für die gefundenen Veränderungen in Schutzniveau und -zielen untersucht und dargestellt werden. Gerade im Hinblick auf den heutigen modernen Verbraucherschutz wird die Untersuchung zu Tage fördern, welche Neuerungen dieser für die Verbraucher im Vergleich zu den gesundheitspolizeilichen Verordnungen zu Zeiten des Alten Reiches gebracht hat bzw. inwiefern er lediglich auf bereits Vorhandenes zurückgreift. Am Ende der Untersuchung wird sich zeigen, ob durch das Einsetzen des modernen Verbraucherschutzes der Schutz der Weinkonsumenten tatsächlich gestärkt wurde

II. Gang der Darstellung

1. Der Konsumentenschutz in den ersten weinrechtlichen Vorschriften im Alten Reich

Die Arbeit beschäftigt sich im Hauptteil zunächst mit der Entstehung und Entwicklung erster Normen zur Regelung des Verkehrs mit Wein im ausgehenden Mittelalter bzw. mit dem Beginn der Neuzeit. Dazu werden in einer Einleitung die frühen Vorschriften über den Wein auf dem Gebiet einzelner Städte im Alten Reich identifiziert und analysiert.

Die Untersuchungen sollen vor allem beantworten, ob und durch welche rechtlichen Konstruktionen die Konsumenten bereits zum Beginn der Neuzeit und somit vor der Einführung von umfassenden Kodifikationen im Bereich des Weinrechts geschützt wurden. Dabei sollen im Unterschied zu bereits vorhandenen Arbeiten auf dem Gebiet der reichsrechtlichen Weinvorschriften alle gefundenen Vorschriften jeweils gezielt unter dem Aspekt des Konsumentenschutzes betrachtet werden.

In einem nächsten Schritt wird das Recht des Alten Reiches daraufhin untersucht, ob es ebenfalls bereits Vorschriften den Wein betreffend enthielt. Diese Vorschriften werden dann durch weitere Analyse auf ihre den Konsumenten schützenden Regelungsbereiche reduziert. Auf diese Weise soll herausgearbeitet werden, ob und gegebenenfalls welche übergeordneten Schutzziele bereits durch das Reichsrecht eingeführt und verfolgt wurden.

An die Untersuchung der reichsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den Wein wird sich, zunächst losgelöst von den erhaltenen Ergebnissen, eine Analyse der zur Zeit des Alten Reiches gültigen landesherrlichen und städtischen Vorschriften im Anbaugebiet Mosel anschließen. Die Untersuchung des Weinrechts im Anbaugebiet Mosel dient dem Zweck, zunächst das Vorhandensein weinrechtlicher konsumentenschützender Regelungen in einem Anbaugebiet nachzuweisen und diese inhaltlich zu analysieren. Innerhalb des Anbaugebiets Mosel stellte das Kurfürstentum Trier das größte Territorium dar. Im Kurfürstentum Trier selbst wiederum gab es neben den zahlreichen kleinen Weinbaugemeinden in den beiden großen Städten Trier und Koblenz auch wichtige Absatzmöglichkeiten für die einheimischen Weine. Es soll daher am Beispiel der Stadt Trier auch untersucht werden, ob sich Unterschiede zwischen den Regelungen der ländlichen Gebiete und der Städte ergeben haben. Sollten die Ursprünge des Konsumentenschutzes im Weinrecht tatsächlich nur in den Absatzgebieten zu finden sein, so könnten gerade die Vorschriften in der Stadt Trier Besonderheiten im Vergleich zu den weinrechtlichen Vorschriften für das übrige Kurfürstentum Trier aufweisen.

Nachdem sowohl die weinrechtlichen Vorschriften auf Reichsebene als auch die des Kurfürstentum Trier bis zum Ende des Alten Reiches herausgearbeitet worden sind, sollen diese auch einander gegenübergestellt werden. Es soll analysiert und aufgezeigt werden, worin die Unterschiede und die Gemeinsamkeiten der verschiedenen Regelungen lagen und was die Beweggründe für eine eventuell unterschiedliche gesetzgeberische Tätigkeit im Kurfürstentum und im Reich waren.

⁹ Allgemein zum Weinhandel in der Stadt Koblenz, siehe *Prössler*, Koblenz 2000 Jahre und der Wein, 1993, S. 6 f.

2. Weiterentwicklung des Konsumentenschutzes im Weinrecht bis in die Gegenwart

Im weiteren Hauptteil der Bearbeitung wird gezielt nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden von verbraucherschützenden Vorschriften des modernen Weinrechts und den Ursprüngen des Weinrechts, welche bereits im ersten Teil der Bearbeitung analysiert wurden, geforscht. Es soll festgestellt werden, welche der tragenden Gedanken der ersten Konsumentenschutzvorschriften sich im Weinrecht bis in die heutige Zeit fortgesetzt haben, welche neuen Schutzziele hinzugetreten sind und welche Anstöße es für die Einführung der modernen Vorschriften gab.

Die Untersuchung setzt an beim Verlust der linksrheinischen Gebiete des Kurfürstentums Trier und bei der sich anschließenden Integration dieser Gebiete und somit auch des Anbaugebietes Mosel in die Französische Republik. Es wird untersucht, wie die französische Verwaltung die bereits vorhandenen weinrechtlichen Vorschriften behandelte und welche Änderungen bei diesen Vorschriften gegebenenfalls vorgenommen wurden. Weiterhin wird analysiert, ob und wie sich der französische Ansatz im Weinrecht von den bisherigen Befunden für die Zeit des Alten Reiches unterschied. Der gleiche Ansatz wird verfolgt für die sich anschließende Zeit ab 1815, in der die linksrheinischen Gebiete in die preußische Rheinprovinz integriert wurden.

Im Anschluss werden auch die umfassenden weinrechtlichen Kodifikationen seit der Reichsgründung untersucht. Nach der Reichsgründung im Jahre 1871 sind bis in die heutige Zeit insgesamt 6 Weingesetze für das Reichs- bzw. Bundesgebiet erlassen worden, 10 von denen die beiden letzten Weingesetze auch maßgeblich durch die europäische Weinmarktordnung beeinflusst wurden. Diese Weingesetze werden ebenfalls auf Vorschriften zum Schutz der Konsumenten untersucht und in einem weiteren Schritt den historischen Vorschriften gegenübergestellt.

Im zweiten Abschnitt des Hauptteils werden neben der Herausarbeitung der relevanten Rechtsvorschriften auch die Umstände und Hintergründe für den Erlass der Regelungen untersucht. Die konkreten Einflüsse verschiedener Entwicklungen werden dabei berücksichtigt, wie zum Beispiel die Ausdehnung des Handels zunächst auf das gesamte Reich und später auf ganz Europa bzw. den weltweiten Weinhandel.

Weingesetz vom 20.04.1892; RGBl. 1892, S. 597 ff.; 2. Weingesetz vom 24.05.1901; RGBl. 1901, S. 175 ff.; 3. Weingesetz vom 07.04.1909; RGBl. 1909, S. 393 ff.; 4. Weingesetz vom 25.07.1930; RGBl. 1930, S. 356 ff.; 5. Weingesetz vom 14.07.1971; BGBl. 1971 I, S. 1196 ff.; 6. Weingesetz vom 01.09.1994; BGBl. 1994 I, S. 1467 ff.

Eine neue Herausforderung des 20. Jahrhunderts war vor allem das Zusammenwachsen der Europäischen Union zu einem gemeinsamen Binnenmarkt, der völlig neue Marktströme in Gang setzte und den Gesetzgeber zu immer neuen und komplexeren weinrechtlichen Vorschriften zwang. Nachdem sich durch den zusammengewachsenen europäischen Binnenmarkt weinrechtliche Vorschriften auf lediglich nationaler Ebene als nicht mehr ausreichend erwiesen, wurde das Weinrecht seit den 1970er Jahren maßgeblich durch die Europäische Union selbst geprägt und in immer neuen Verordnungen weiterentwickelt.

In jüngster Zeit hat die Europäische Union unter dem Einfluss der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) bzw. des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) spezielle bilaterale Weinhandelsabkommen mit anderen Staaten abgeschlossen, um den innerstaatlichen Handel zwischen den Vertragsstaaten zu erleichtern. Diese Weinhandelsabkommen sollen ebenfalls daraufhin untersucht werden, ob sie das bisher innerhalb der Europäischen Union geschaffene Schutzniveau für die Verbraucher beeinflusst haben.

III. Stand der Wissenschaft und Forschung

Zur historischen Entwicklung des Weinrechts bzw. Weinbaus sind bereits einige wissenschaftliche Arbeiten mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen veröffentlicht worden. Immer noch die größte zusammenhängende wissenschaftliche Veröffentlichung auf dem Gebiet der Geschichte des Weinbaus stellt das in drei Bänden erschienene Werk von *Bassermann-Jordan* dar. Dieser stellt in seinem Werk, das in zweiter Auflage 1923 erschienen ist, die gesamte Geschichte des Weinbaus von den Ursprüngen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts umfassend dar. Es findet sich neben ausführlichen Darstellungen der wirtschaftlichen Entwicklung des Weinbaus auch ein geschichtlicher Überblick über die Weinbereitungsmethoden und die Bekämpfung von Weinverfälschungen. Neben dem umfassenden Werk von *Bassermann-Jordan* kann auf einige rechtswissenschaftliche Dissertationen über das Weinrecht zurückgegriffen werden. So sind ältere Werke zum Weinrecht des Alten Reichs vorhanden, die sich mit

¹¹ Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus, Band I. bis III., 2. Aufl., Frankfurt am Main 1923; Zur Biographie von Friedrich von Bassermann-Jordan siehe http://www.geschichte-des-weines.de/index.php?option=com_content&view=article&id=109:bassermann-jordan-friedrich-1872-1959&catid=45:persoenlichkeiten-a-z&Itemid=83 zuletzt abgerufen am 15.08.2012.

der Entstehung weinrechtlicher Vorschriften sowohl auf Ebene des gesamten Alten Reichs als auch mit regionalen weinrechtlichen Vorschriften auseinandersetzen.¹² Aus der jüngeren Zeit finden sich Werke zur strafrechtlichen Beurteilung der Weinfälschung, die sich auch mit deren historischer Entwicklung beschäftigen.¹³ Die gesetzlichen Regelungen zum Qualitätswein sowie zu dessen Prüfung¹⁴ und zur Weinkontrolle im Allgemeinen¹⁵ waren ebenfalls bereits Gegenstand rechtswissenschaftlicher Dissertationen. Auf die dort gewonnenen Erkenntnisse kann die nachfolgende Untersuchung aufbauen und diese unter kritischer Prüfung im Kontext des Konsumenten- bzw. Verbraucherschutzes berücksichtigen.

Die bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten, die sich speziell der Thematik des Weinrechts widmeten, untersuchten dieses vor allem in einem begrenzten historischen Zeitrahmen. Bisher fehlt es an einer vergleichenden Analyse rechtlicher Vorschriften im Hinblick auf Wein über einen längeren Zeitraum und einem damit einhergehenden historischen Rechtsvergleich. Weiterhin vermisst man bei den bisherigen Arbeiten eine gezielte Betrachtung der verbraucherschutzrechtlichen Aspekte des Weinrechts und ihre Einordnung in einen rechtshistorischen Kontext. Diese Lücke soll durch die vorliegende Arbeit geschlossen werden.

¹² So beispielsweise *Dahlen*, Zusammenstellung sämmtlicher auf Wein und Weinbau bezüglichen Verordnungen im Deutschen Reiche bis zum Jahr 1654, 1881; *Dorsch*, Die Echtheit des Weins in den mittelalterlichen Stadtrechten und im alten deutschen Reichsrecht, 1946.

¹³ So beispielsweise Fuge, Weinbehandlung und Weinverfälschung in Mittelalter und früher Neuzeit: Technik, Verbreitung und regionale Rechtspraxis, 2001; Henssen, Weinkriminalität und Weinstrafrecht, 1976; Jung, Weinfälschungen – Zur strafrechtlichen Regelung dieser Delikte an Hand der Erkenntnisse von Kriminologie, Kriminalistik und Geschichte, 1985.

¹⁴ Weinmann, Das Verfahren der Amtlichen Qualitätsweinprüfung aus öffentlichrechtlicher Sicht, 2009; Klarmann, Qualitätsweinprüfung und Verwaltungsverfahren, 2002.

¹⁵ Barth, Internationale Weinkontrolle – Weinkontrolle in Deutschland und Frankreich, Australien, Südafrika und den USA im Rechtsvergleich, 2002.

B. Zeit des Alten Reiches

I. Vorbemerkungen

1. Qualitätsbewusstsein und Trinkverhalten der Weinkonsumenten

Bevor die im Mittelalter vorherrschenden Methoden der Weinverfälschung näher betrachtet werden können, muss erst einmal der grundsätzliche Weingeschmack dieser Zeit näher untersucht werden. Von der karolingischen Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts war der Wein das begehrteste Volksgetränk. Der Weinkonsum in der Bevölkerung insgesamt nahm zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert immer weiter zu, und zwar nicht nur in der gesellschaftlichen Oberschicht, sondern auch in der breiten Masse der Bevölkerung.² Das betraf nicht nur die männliche Bevölkerung, sondern Wein wurde auch von den Frauen als Massengetränk konsumiert.³ So hatte der Wein im 16. Jahrhundert das Bier als einstiges Volksgetränk der Germanen weitgehend verdrängt.⁴ Damit verbunden war auch eine Ausdehnung der Anbauflächen selbst in nördlichen und östlichen Gebieten Deutschlands, in denen man heute keine Rebflächen mehr vorfindet.⁵ Die Rebfläche um das Jahr 1600 betrug ca. 300.000 Hektar⁶ und war damit wesentlich größer als die heutige Anbaufläche in Deutschland von ca. 70.000 Hektar.⁷ Der Weinbau erreichte in der Zeit zwischen dem 14. Jahrhundert und dem 30-jährigen Krieg in Deutschland seine

¹ Jung, Weinfälschungen, 1985, S. 8.

² Laufner, Wein, Weinbau, Weingenuß und Weinhandel im Trierer Land vom Jahre 1000 bis 1814. in: 2000 Jahre Weinkultur an Mosel-Saar-Ruwer, 1987, S. 52.

³ Laufner, a. a. O., S. 52.

⁴ Pieroth, Geschichte des Weines, 1975, S. 36.

⁵ Laufner, a. a. O., S. 52.

⁶ So *Pieroth*. a. a. O., S. 36.

⁷ Bruyas, Zwischen 1989 und 1999 Rückgang der Weinanbauflächen der Union um 15,7%, in: Statistik kurz gefasst, Landwirtschaft und Fischerei, Thema 5 – 25/2003, abzurufen auf: http://www.eds-destatis.de/de/downloads/sif/nn_03_25.pdf, Tabelle "Weinbauflächen" auf S. 1.

flächenmäßig größte Ausdehnung.⁸ Der Weinanbau erreichte in dieser Zeit sogar Gebiete, die aus heutiger Sicht zum Anbau völlig ungeeignet waren.⁹ Teilweise wurden sogar bereits im 16. Jahrhundert durch die Landesfürsten Verordnungen erlassen, die einer weiteren Ausbreitung der Anbaufläche entgegenwirken sollten.¹⁰ Ab dem 16. Jahrhundert und vor allem nach dem 30-jährigen Krieg ging die Weinbaufläche immer weiter zurück.¹¹ Der Rückgang wird in der Literatur auch auf die Einfuhr von besseren und billigeren Weinen aus dem Ausland zurückgeführt.¹² Vor allem in Kriegszeiten wurde aber auch die Vernichtung von Weinbauflächen als Mittel der Kriegsführung eingesetzt.¹³

Es wurde von der Bevölkerung kein besonderer Wert auf eine bestimmte Qualität gelegt, da man den Geschmack der Weine nach persönlichem Belieben durch die Zugabe von Gewürzen und Honig leicht selbst beeinflussen konnte. Im Allgemeinen wurde im Mittelalter lediglich eine Unterscheidung in zwei "Qualitätsstufen" vorgenommen, den "vinum hunicum", welcher unverdünnt getrunken werden konnte, und den "vinum francicum", welcher aufgrund seiner Stärke oft mit Wasser verdünnt werden musste. Die Unterscheidung begründete sich in der Auswahl der Reben. 16

Der Wein wurde im ausgehenden Mittelalter mehr als ein Grundnahrungsmittel denn als ein Genussmittel betrachtet.¹⁷ Die Bevölkerung bevorzugte allgemein süßen, milden Wein und setzte dem vergorenen Wein daher zur Geschmacksverbesserung verschiedenste Kräuter,

⁸ Adelmann, Die Geschichte des Württembergischen Weinbaus, 1962, S. 6; auch Gönnenwein, Zur Geschichte des Weinbaurechts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 1963, S. 157 ff. [161].

⁹ Adelmann, a. a. O., S. 6, nennt nicht nur die Gebiete im nördlichen Deutschland, sondern auch in den Anbaugebieten selbst wurden Weinberge noch in Höhenlagen über 700m errichtet, welche heute ebenfalls völlig ungeeignet zum Weinanbau sind.

¹⁰ So nach *Adelmann*, a. a. O., S. 7, in den Jahren 1527, 1611, 1621 und 1627 durch die herzogliche-württembergische Regierung; auch *Gönnenwein*, a. a. O., S. 173.

¹¹ Gönnenwein, a. a. O., S. 161 f.; auch Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus – I. Band. 1923, S. 155 f.

¹² So Gönnenwein, a. a. O., S. 161.

¹³ So Gönnenwein, a. a. O., S. 162; auch Rozumek-Fechtig, Die Grafen von Katzenelnbogen – Weinbau und Weinverzehr im 14. und 15. Jahrhundert, 1993, S. 45.

¹⁴ Kunkel, Weingeschichte, 1991, S. 60.

¹⁵ Kunkel, a. a. O., S. 58 f.

¹⁶ Siehe zur Entstehung der Begriffe "hunicum" und "francicum" Bassermann-Jordan, Geschichte des Weinbaus, I. Band, 1923, S. 370 ff.

¹⁷ Fouquet, Weinkonsum in gehobenen städtischen Privathaushalten des Spätmittelalters, in: Weinproduktion und Weinkonsum im Mittelalter, 2004, S. 133.

Sachregister

Abgabenerhebung 109, 182 Absatzgebiete 5, 17, 22, 29, 56, 103, 117, 121, 128 Absatzmarkt 29, 71, 92, 104 Altes Reich Reichsweinordnung von 1498 47 f., 51, 62, 82, 103, 118 f., 158, 168, 181 f., 194 f., 203, 214 - Weinordnung von 1475 32, 34, 36 ff., 41 Weinordnung von 1487 38 amtliche Prüfungsnummer 208, 213 Anbaugebiet 3, 5, 13, 46, 69 f., 84, 90, 98 ff., 117, 124 f., 127 f., 133, 165, 171, 195, 213, 231, 269, 274 Ausschank 110, 113 ff., Ausschank, von Wein 17 ff., 22 f., 29, 42, 105, 107 f., 110, 112 f., 115, 117 Bezeichnungswahrheit 176 f., 181, 183, 189, 190, 193, 203, 206, 213 Binnenmarkt 7, 271

Buchführungspflichten 178, 190, 205

Deklarationspflicht 21, 35, 41 f., 49 f., 53, 135, 146, 151 f., 154, 157 ff., 194, 235, 241, 243, 249, 258 Deklarationsvorschriften 29, 277 Drittelpacht 13 Drittländer, Handel mit 215, 220, 236 f.,

Etikettierung 153, 167, 250

Französische Republik

- Code Pénal von 1810 126
- Verfügung in Zuchtpolizei-Sachen von 1798 124

Gabelungszwang 13, 75 Gallisierung 135, 139 GATT 7, 255, 258, 271 geographische Bezeichnung 176, 204, 212, 228 geschützte geographische Angabe 264 ff., geschützte Ursprungsbezeichnung 262 f., 265 ff., gesundheitspolizeiliche Regelungen 2, 4, 86, 88, 94, 155, 241, 276 f., Gesundheitsschutz 40, 45, 68, 102, 116 f., 119, 125, 128 f., 144 f., 159, 172, 187, 202 f., 213, 225, 236, 243, 272 Grenzwerte 156 ff., 164 f., 217, 223, 233, 237, 246 Güteklassen 12, 72

Harmonisierung des Weinrechts 52, 70, 197 f., 221, 224, 260, 268, 271, 277 Hektarhöchstertrag 222, 228 f., Herkunftsangaben 12, 96, 98, 119, 130, 150, 162, 168, 171, 176 f., 182, 186, 189 f., 194, 198, 205 f., 209, 226, 241, 247, 251, 257 f., 263, 266, 274, 277

Höchstgrenze

- Säuerung 216
- Schwefel 41, 157, 159
- Zuckerung 161, 171

Informationsschutz 173, 187, 203, 225

Jahrgang 12, 165, 182, 206, 270

Kaiserliches Gesundheitsamt 137, 144 Kellerbehandlung 27, 30, 39, 54, 82 f., 88, 102, 116, 118, 143, 150, 156,

166, 172, 180 f., 187, 189, 191, 207, 214, 216

Kleinverkauf 15, 17

Konfiskation 18, 64 f., 126

Konservierung 28, 40, 45, 49, 74, 88, 156, 157

Kräuterwein 11, 33, 35, 39, 41, 48, 54, 68, 119

Kunstwein 15, 135, 140 f., 143, 146, 148, 150, 152, 158 f., 161, 165, 167, 172, 184, 194, 275

Kunstweinproduktion 15, 134, 140, 152, 160

Kurfürstentum Trier

- Arbeitsordnung für die Arbeiten im Weinberg 83
- Edikt von 1781 94, 98, 116, 133
- Kameralverordnung vom 8. Oktober 1706 85
- Kellnerei- und Zollordnung von 1610
 81
- Verordnung für die Herbstinspectores auf der Mosel 1699 84
- Verordnung von 1735 86, 89 f., 94, 116
- Verordnung von 1750 89, 91 ff., 97, 102, 273
- Verordnung von 1787 98

Lagennamen 96, 163, 165, 174 f., 188, 205, 210, 226

Mindestalkoholgehalt 200, 222

Naturwein 68, 139, 146, 148, 150, 153 f., 163, 165, 167, 181 f.

O.I.V. 257, 260, 268, 271

Preußen

- Allgemeines Preußisches Landrecht 132
- Geschärftes Edict wider die Weinund Bier-Verfälschungen, auch unrichtige Bouteillen vom
 Januar 1722 130
- Patent wider das Verfälschen des Biers und Weins vom 28. Januar 1718 129

 Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851 133

Qualität 10, 12 f., 40, 64, 69, 72, 75, 77, 82, 97 ff., 102, 109 f., 119, 122, 127, 133, 142 f., 163, 173, 193, 195, 197 f., 210, 214, 216, 222 f., 229, 232, 260, 266 f., 274, 276

Qualitätsbewusstsein 9, 12, 72, 136 Qualitätskontrolle 29, 229 Qualitätspyramide 213, 231 f., 265 f., 273

Qualitätsschutz 45, 118, 125, 267, 274 Qualitätssteigerung 2, 101, 116, 223, 230

Qualitätsverlust 19 Qualitätswein 8, 100, 103, 193, 198 f., 208 ff., 212 ff., 223, 227, 229 ff., 265 f., 268

garantierten Ursprungs 231
mit Prädikat 210, 213, 223, 227
Qualitätsweinbegriff 273
Qualitätsweinprüfung 8, 208, 223, 227

Quantität 13, 15, 77, 100, 149, 160

Rebfläche 9, 73, 76, 100, 184 Rebsortenauswahl 12, 116 Reichspolizeigesetzgebung 31, 38 Reichsreform 31, 36, 38, 44, 48, 52, 58, 61, 70

Reichsweinrevisor 44, 46, 56 Reinheit 2, 16, 35, 48, 69, 94, 102, 112, 118 f., 127, 143, 153, 173, 181, 192 f., 195, 197, 210, 214, 272, 274, 276

Reinheitsgebot, für Wein 45, 69, 253, 276

Riesling 99 ff., 251, 256 RStGB 138 f., 144, 147, 194 f.

Schönung 14, 86, 88 f., 91, 102, 156 Schönungsmittel 14, 18, 54, 277 Schutzniveau 4, 7, 36, 65, 268 Schutzziele 5 f., 21, 29, 242, 268, 272, 274

Schwefel 11, 14, 28, 40, 45, 48, 68, 84, 88, 203, 214, 225, 235, 276 Schwefelung 11, 39 f., 47 f., 51, 54, 82,

159

Selbstregulierung 140, 254 Sestergeld 12, 109 sortenrein 101, 273 Stadtrechte 8, 17, 24, 103

Teilbau 12, 77 Todesstrafe 24 f., 53, 86 f., 89 ff., 125 Trier

- Dienstordnung für die Weinröder 113
- Stadtordnung 1540 108 f.
- Statutenbuch 106 f., 109, 111, 115
- Weinröder 107 ff., 113 ff.
- Weinzapfs- und auskaufsordnung 109, 111 ff.

Trittenheim 99

Überwachung 33, 39, 42, 44, 50, 56, 90, 97, 147, 171, 178 ff., 272, 275 ungefährliche Behandlung 14, 19, 43, 54, 59, 93, 134
Ursprungsbezeichnung 198, 251, 261 ff., 266 f.
Ursprungsprinzip 231 f.

Verbesserungsmethoden 123, 127, 151, 161

- Chaptalisieren 137
- Gallisieren 137, 150
- Konzentration 29, 155, 191, 218 f., 235, 249
- Nassverbesserung 217 f.
- Pétiotisieren 137
- Schleuderkegelkolonnen-Verfahren 248, 257
- Traubenmostkonzentrat 218, 261
- Trockenzuckerung 217
- Vakuumverfahren 191 f.

Verfälschung 11, 14 f., 17, 19, 24 f., 28 ff., 43, 53, 56 f., 59 f., 63 f., 66, 79 f., 88 f., 91, 93, 95, 108, 110, 115 ff., 121, 124 ff., 129 f., 132, 134 ff., 139, 141 f., 144 f., 147, 149 ff., 155 ff., 164, 195 f.

Verkehr mit Wein 4, 141, 152 Vermischung 17, 20 f., 25, 31, 85, 92, 95, 97, 112, 114, 121, 130, 266 Verschnitt 20 ff., 35 f., 95, 157, 166, 171, 177 f., 183, 185 f., 190, 193 f., 206, 212 f., 261 f.

Verschnittverbot 20 f., 35 f., 41, 112, 119

Verschütten, von Wein 43, 45, 49, 53,

Wasser, Zusatz von 10, 15, 22, 49 ff., 62 ff., 68 f., 84 f., 117, 130 f., 133 f., 143, 146, 148 f., 162, 192, 248 f., 253

Weinanalyse

- chemisch 15, 110, 118, 134, 136, 139 f., 154, 157, 159 ff., 164, 178, 213, 222, 266
- sensorisch 24, 103, 108, 110, 135, 143, 164, 209 f., 213
 Weinanbau 10, 16, 29, 79, 81, 124, 128

Weinarten 204, 226 Weinbegriff 195, 275

63 ff., 78, 85, 109

Weinbehandlung 14, 16 f., 19, 21 f., 28 f., 31 f., 34 f., 39 ff., 48, 50, 52 ff., 57, 77, 79 ff., 86, 89, 94, 138, 149 f., 163, 166, 172, 189, 193, 196, 212, 214, 224, 276

Weinbehandlungsmethode 18, 55 Weinbereitung 14, 16, 27, 30, 33 f., 36, 41, 56, 68, 89, 93, 170, 191, 200, 245, 253

Weinbereitungsmethoden 7, 54, 222 Weinbezeichnungsrecht 170 Weinfälschung 8, 16, 20, 25, 28, 54, 59

Weingesetz 43, 152, 154, 158, 160 f., 164, 167 ff., 171, 173, 176, 178 ff., 183, 185 f., 188, 190 f., 198, 200 f., 207, 210 f., 213 f., 216, 224 ff., 228 f., 232, 273, 277

Weinhandel 6, 9, 13, 17, 28, 30, 32, 42, 71, 73, 121, 128, 149, 153, 163, 168 f., 203, 221, 274

Weinhandelsabkommen 7, 238 ff., 247, 255 f., 259 f., 268, 271, 274, 277

Weinhändler 17 f., 28, 32, 37, 55, 62, 73 ff., 95, 151, 160, 175, 276

Weinkonsum 9, 19, 74, 104

Weinkontrolle 8, 22, 24, 29, 37, 44 f., 52, 56 f., 87, 95, 103, 115, 118, 122, 136, 139 f., 147, 152, 166, 171, 178,

182, 185, 190, 196, 219 f., 223, 237, 246

Weinkontrolleure 42, 45, 118 Weinmarktordnung 6, 196, 221, 229, 233, 238 f., 259, 262, 266, 268

gemeinsame Marktordnung 197 f.,
215

Weinordnungen 29, 32, 37 f., 42, 53 f., 68, 86, 103, 118, 272, 276

Weinparlament 161, 164, 170

Weinprüfer 44

Weinqualität 16, 24, 72, 84, 99, 121, 199, 215, 273

Weinungeld 23, 29, 57, 104, 108 f., 114 Weinverbesserung 14, 56, 78, 87, 94, 122, 137, 152, 157 ff., 164, 185 f.

Weinverfälschung 7, 9, 14 ff., 20 f., 23 ff., 30, 32 f., 37 f., 43, 52 ff., 56 f., 60, 62, 64 ff., 77 ff., 87, 89 ff., 93 f., 107 ff., 116 f., 121, 123, 125 f.,

129, 133 f., 138 f., 141, 145, 147, 152, 160, 172, 195 f., 271
Weinwirtschaft 12, 67, 77, 104, 118, 121 f., 153, 166, 183 f., 190, 192 f., 203, 229, 251 f., 254, 260, 268, 276

WTO 7, 255, 271 Würzwein 11, 41, 54

Zehntabgabe 13, 77, 110, 120 Zusatzstoffe 17 ff., 33, 39, 41, 45, 48, 50, 54 f., 64, 68, 88 f., 91, 102, 118, 149, 154, 156 f., 159, 161, 163, 187, 194, 207

- Alaun 27
- Beimischung 18, 50, 84 f., 90, 102, 110, 125, 130, 249
- Bleiglätte 14, 19, 86 f., 273
- Flexibilisierung 161, 164, 229
- Kräuter 10, 41, 54
- Speck 11, 19, 55